

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 28. Dezember 2020

Teil II

613. Verordnung: Änderung der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013

613. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 geändert wird

Die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 – LA-V 2013), BGBl. II Nr. 509/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 115/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 1c werden folgende Abs. 1d und 1e eingefügt:

„(1d) Die Benützungsvergütung für das Jahr 2020 richtet sich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Beträgen. Im Übrigen gilt Abs. 1a sinngemäß.

(1e) Die Benützungsvergütung ab dem Jahr 2021 richtet sich nach den in der Anlage 2 enthaltenen Beträgen. Im Übrigen gilt Abs. 1a sinngemäß.“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 1d und 1e sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 613/2020 treten am Tag nach Kundmachung in Kraft.“

3. Die bisherige Anlage wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt und die Anlage 2 wird hinzugefügt:

„Anlage 1

zur Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013

Benützungsvergütungen für Objekte der Burghauptmannschaft Österreich

Im Jahr 2020 gemäß LA-V 2013 zu entrichtende Benützungsvergütungen

Beträge in Mio. €

UG 01: Präsidentschaftskanzlei	0,689
UG 04: Verwaltungsgerichtshof	0,693
UG 05: Volksanwaltschaft	0,251
UG 10: Bundeskanzleramt	4,894
UG 11: Inneres	0,733
UG 12: Äußeres	0,138
UG 13: Justiz	0,813
UG 15: Finanzverwaltung	1,877
UG 21: Soziales und Konsumentenschutz	1,318
UG 30: Bildung	0,501
UG 31: Wissenschaft und Forschung	0,071
UG 40: Wirtschaft	3,072
UG 42: Landwirtschaft, Regionen und	3,318

Tourismus

Summe (= Einzahlungen in UG 40)	18,369
--	---------------

”

„Anlage 2

zur Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013

Benützungsvergütungen für Objekte der Burghauptmannschaft Österreich

Ab dem Jahr 2021 gemäß LA-V 2013 jährlich zu entrichtende Benützungsvergütungen

Beträge in Mio. €

UG 01: Präsidentschaftskanzlei	0,699
UG 04: Verwaltungsgerichtshof	0,693
UG 05: Volksanwaltschaft	0,251
UG 10: Bundeskanzleramt	2,769
UG 11: Inneres	0,721
UG 12: Äußeres	0,160
UG 13: Justiz	0,795
UG 15: Finanzverwaltung	1,892
UG 17: Öffentlicher Dienst und Sport	0,350
UG 21: Soziales und Konsumentenschutz	0,990
UG 25: Familie und Jugend	0,165
UG 30: Bildung	0,500
UG 31: Wissenschaft und Forschung	0,071
UG 32: Kunst und Kultur	1,281
UG 40: Wirtschaft	2,802
UG 41: Mobilität	0,126
UG 42: Landwirtschaft, Regionen und	3,409

Tourismus

Summe (= Einzahlungen in UG 40)	17,674
--	---------------

”

Blümel

